

**Bekanntmachung über den Verkehr mit
Süßstoff für Haushaltungen.**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. 7. 16 über den Verkehr mit Süßstoff und der Beschränkung des gewerblichen Verkehrs von Zucker wird bekanntgegeben, daß der Abschnitt 21 der Süßstoffliste H im Mai 1917 eingelöst werden kann. Auf diesen Abschnitt dürfen zwei Päckchen Süßstoff H-Packung zu je 25 Pfg. verausgabt und entnommen werden.

Die Abschnitte Nr. 1—20 dürfen in Zukunft nicht mehr eingelöst werden.

Berlin, den 23. April 1917.
Kommandantenstr. 80/81.

Magistrat
der königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Zuckerversorgungsstelle.

905/3u. 17.